

§ 8 APOgVVDVO (Sachsen) — Leitung der fachpraktischen Ausbildung; Praxisanleitung

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über die Ausbildung und Prüfung der Beamten des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugsanstalten

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für die praktische Einführung und für das fachpraktische Studium im Einzelnen ist der Leiter der ausbildenden Justizvollzugsanstalt (Ausbildungsanstalt) verantwortlich.

(2) Die Ausbildungsanstalt erstellt in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz und für Europa einen jeweils individuellen Studienverlaufsplan, in dem die Studieninhalte, der zeitliche Ablauf einschließlich der für die Erstellung von Beurteilungsbeiträgen vorgesehenen Zeitpunkte und die mit der Ausbildung betrauten Beamten aufgeführt sind. Der Studienverlaufsplan soll den Anwärtern zu Beginn des fachpraktischen Studiums ausgehändigt werden; ein Exemplar erhält die Fachhochschule.

Zitiervorschlag: § 8 APOgVVDVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/APOgVVDVO/8>